



Instrumentenordnung

1. Grundsätze

1.1. Instrumentenkauf:

Grundsätzlich sollte jedes Mitglied des Vereins, das in irgendeiner Form aktiv am Musikbetrieb teilnimmt, darauf bedacht sein, sich nach einer angemessenen Entscheidungsphase ein eigenes Instrument zu beschaffen. Dies kann über den Verein geschehen, der den Instrumentenkauf durch Weitergabe seiner Rabatte und andere Hilfen unterstützt. Hierzu sind in jedem einzelnen Falle Absprachen erforderlich.

1.2. Vereinseigene Mietinstrumente:

Jeder Musiker ist zum pfleglichen Umgang mit einem Mietinstrument verpflichtet und trägt die Verantwortung für eine sachgemäße Instrumentenpflege. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Instruments haftet der Benutzer. Gebrauchtsübliche Beschädigungen oder Pflegeleistungen werden vom Verein übernommen.

Vereinseigene Instrumente sollten in der Regel nur für Vereinszwecke verwendet werden.

2. Mietinstrumente für in Ausbildung befindliche Musiker/-innen:

Musiker/-innen, die in Einzelausbildung, im Aufbau-, im Jugendorchester oder in einem Spielkreis mitwirken und nicht im Aktiven Orchester des Vereins mitspielen, entrichten für das **Mietinstrument eine Mietgebühr von 12,00 € im Monat**. Mit dieser Gebühr bestreitet der Verein anteilig die Kosten für Reparaturen und Pflege. Die Miete für Instrumente der Bläserklasse ist im Bläserklassenbeitrag enthalten. Für besondere Instrumente gelten andere Gebühren (Tuben, Schlagzeug, Elektrische Verstärker, ...)

3. Mietinstrumente für Aktive Musiker/-innen:

Für Musiker/-innen, die am Aktiven Orchester mitwirken, stellt der Verein Mietinstrumente zur Verfügung.

4. Haftung und Lagerung der Instrumente:

4.1. Haftung für private Instrumente

Der Verein kann für private Instrumente keine Haftung übernehmen. Regressansprüche jeder Art gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen. Diese Instrumente sollten grundsätzlich zu Hause gelagert werden. Eine Lagerung im Sicherheitsraum des Vereins ist bei Ausschluss jeder Haftung möglich.

4.2. Haftung für Vereinseigene Mietinstrumente:

Mietinstrumente sind entweder zu Hause zu lagern oder im Sicherheitsraum des Vereins unterzubringen. Für Schäden, die durch Diebstahl oder Beschädigung entstehen, haftet der Benutzer, wenn das Instrument nicht im Sicherheitsraum des Vereins gelagert wurde.

Die Lagerungsvorschriften gelten nicht für die Großinstrumente der Schlagzeuggruppe.



5. Reparatur- und Pflegekosten:

5.1. Vereinseigene Instrumente / Mietinstrumente:

Die durch üblichen Gebrauch erforderlich werdenden Reparaturen und Pflegekosten übernimmt der Verein in vollem Umfang. Mutwillig oder fahrlässig Beschädigungen gehen zu Lasten des Benutzers. Vor dem Erteilen eines Reparaturauftrages ist in jedem Fall eine Entscheidung der Vereinsleitung herbeizuführen.

5.2. Private Instrumente:

Die durch üblichen Gebrauch erforderlich werdenden Reparaturen und Pflegekosten übernimmt der Verein zur Hälfte. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen gehen zu Lasten des Eigentümers. Vor der Erteilung eines Reparaturauftrages ist in jedem Falle eine Entscheidung der Vereinsleitung herbeizuführen.